Im Namen des Deutschen Yolkes

	In der Strafsache	gegen den	Vertreter	r r
	S .	, in dieser	r Sache in	Untersuchungshaft,
z.Zt.	im Untersuchungs	gefängnis 1	Leipzig,	•
wecen	Rassenschande	•		

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 3. Oktober 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer, Neuß, Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: der Sekretär Hafering,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Le i p z i g vom 9. Mai 1939 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Reichskasse zur Last.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich nur gegen das Strafmaß. Sie kann keinen Erfolg haben.

In Ergänzung ihrer Ausführungen hat der Oberreichsanwalt gerügt, daß die Frage der vollen Zurechnungsfähigkeit des Ange-klagten mit unzureichenden Gründen bejaht worden sei.

Die Bemerkung UA.S.6, der Angeklagte sei für sein Tun voll verantwortlich, wenn er seine Judeneigenschaft gekannt habe, ist jedoch offenbar die Wiedergabe eines Satzes aus dem Sachverständi= gengutachten. Es ist daher kein Widerspruch mit UA.S. 7 gegeben, wo das Gericht seine eigene Ansicht dahin festlegt, der Angeklagte habe seine Judeneigenschaft nicht erweislich gekannt, sondern nur insoweit mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

Im übrigen hat das Landgericht (UA.S.6) das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit geprüft und im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen in vollem Umfange bejaht, da bei dem Ange= klagten Schwachsinn lediglich auf moralischem Gebiet vorliege. Danach kann sich der Angeklagte nicht auf Abs. 2 des § 51 StGB berufen.

Bezüglich der Strafzumessungsgründe können, wie dem vom Revionskläger selbst erhobenen Bedenken zuzugeben ist, die Ausführungen des Urteils mißdeutet werden. Aus dem ganzen Zusammenhang
ergibt sich aber, daß das Landgericht sagen will, die Zuhälterei
des Angeklagten gegenüber den beiden Dirnen hänge noch mit seinem
Geschlechtsverkehr mit ihnen zusammen. Daher könne dieser nicht
allein, getrennt von der Zuhälterei, der Strafzumessung zu Grunde
gelegt werden. Eine derartige Betrachtungsweise ist aber nicht
rechtsirrtümlich; im übrigen ist die Strafzumessung Sache des
Tatrichters.

gez. Müller

Schwarz

Schäfer

Neuß

Dr.Francke